PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M : 1 : 1000

* GEÄNDERT AUFGRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.09.1987.

WOHLTORF, DEN 16.09.87

** GEÄNDERT AUFGRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.04.88

WOHLTORF, DEN 13.04.88

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNG

DACHNEIGUNG
§ 9 ABS. 4 BBAUG — 25°-40°

REINES WOHNGEBIET
§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG UND § 3 BAUNVO — WR

GESCHOSSFLÄCHENZAHL
§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG UND § 16 ABS. 2 NR. 1 BAUNVO — 0.2

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG SOWIE § 16 ABS. 2 U. § 17 BAUNVO — I

OFFENE BAUWEISE
§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG UND § 22 BAUNVO — O

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG UND § 22 ABS. 2 BAUNVO — ED

BAULINIE
§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG UND § 23 BAUNVO

BAUGRENZE
§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG UNDS § 23 BAUNVO

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG

STRASSENBEGRENZUNGLINIE
§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG

FLÄCHE FÜR DIE VERSORGUNG (ELEKTRIZITÄT UMFORMERSTATION)
§ 9 ABS. 1 NR. 12 BBAUG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
§ 9 ABS. 1 NR. 18 BBAUG

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRAUCHERN
§ 9 ABS. 1 NR. 25 a UND ABS. 6 BBAUG

ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN (ø STAMM U. KRONE UNMASSTÄBLICH)
§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BBAUG
A = AHORN E = EICHE L = LÄRCHE
B = BUCHE KA = KASTANIE N = NUSSBAUM

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
§ 9 ABS. 1 NR. 21 UND ABS. 6 BBAUG
(ZUGUNSTEN BAUFLÄCHEN A UND B)

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN , DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
§ 9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BBAUG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
§ 9 ABS. 7 BBAUG

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)
§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

~~* UMGRENZUNG VON ANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (URNENFRIEDHOF)~~
~~§ 9 ABS. 6 BBAUG~~

GRENZE DER FLÄCHE UNTER LANDSCHAFTSSCHUTZ
§ 9 ABS. 1 NR. 20 UND ABS. 6 BBAUG

III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSNUMMERN — 29/37

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

MASSANGABEN — 10.0

FLIESSRICHTUNG GEWÄSSER

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE WOHLTORF ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11

TEILBEREICH WIRD BEGRENZT IM NORDEN DURCH DIE STRASSE EICHENALLEE , IM OSTEN DURCH DEN ABC-WEG, IM SÜDEN DURCH DEN AMELUNGSBACH UND IM WESTEN DURCH DIE ÖSTLICHEN GRENZEN DER FLURSTÜCKE 29/37 UND 29/38 DER FLUR 1 DER GEMARKUNG WOHLTORF.

Aufgrund des § 1o des ~~Bundesbaugesetzes (BBauG)~~ *2253 *Baugesetzbuches (BauGB) *der Bekanntmachung vom 08.12.1986 in der Fassung ~~vom 18.08.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.1986 (Bundesgesetzblatt I S. 265)~~ und § 82 Abs. 4 der Landesbauordnung in der Fassung vom 24.02.1983 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.09.87 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
(Es gilt die Baunutzungsverordnung-BAUNVO- von 1977)

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.05.87
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 28.05.87 erfolgt.

Wohltorf, den 29.05.87

Bürgermeister

~~Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs. 2 BBauG ist an durchgeführt worden.~~ / Auf Beschluß der Gemeinde vom 12.05.87 ist gem. § 2a Abs 4 Nr. 2 BBauG von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Wohltorf, den 13.05.87

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.06.87 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wohltorf, den 24.06.87

Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 12.05.1987 den Entwurf der Bebauungsplansatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Wohltorf, den 13.05.87

Bürgermeister

Der Entwurf der Bebauungsplansatzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.06.1987 bis 23.07.1987 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können (~~ortsübliche Bekanntmachung in Tageszeitung~~ - in der Zeit vom 09.06.87 bis 24.06.87 durch Aushang), ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wohltorf, den 24.08.87

Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 15.09.87 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wohltorf, den 16.09.87

Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 15.09.87 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.09.87 gebilligt.

Wohltorf, den 16.09.87

Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 19.10.87 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 11. Jan. 1988

Dipl.-Ing. Jürgen Grell
Öffentl. best. Vermessungsingenieur
Ahrensburg

Dipl.-Ing. V. Testmann

~~* Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung wurde mit Bescheid des Landrates des Kreises von , Az.: mit Auflage(n) und Hinweis(en) erteilt.~~

~~Wohltorf, den~~

~~Bürgermeister~~

~~* Die Auflagen wurden durch den Satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung von erfüllt, die Hinweise sind teilweise beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises vom , Az.: bestätigt.~~

~~Wohltorf, den~~

~~Bürgermeister~~

Die Satzung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Wohltorf, den 13.04.88

Bürgermeister

~~* Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 11c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am rechtsverbindlich geworden.~~

~~Wohltorf, den~~

~~Bürgermeister~~

* Die Anzeige der Bebauungsplansatzung ist gemäß § 11 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) am 23.01.88 (Eingangsdatum bei der Plangenehmigungsbehörde) erfolgt.

Wohltorf, den 13.04.88

ES WURDE KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT. BESTÄTIGT

~~* Die geltend gemachte Verletzung von Rechtsvorschriften wurden mit Beschluß vom der Vertretungskörperschaft ausgeräumt. Die Ausräumung der geltend gemachten Verletzung von Rechtsvorschriften wurde~~ mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 12.02.88 Az.: ~~bestätigt~~ III/65-1/21-135.11.3

Wohltorf, den 13.04.88

Bürgermeister

* Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind vom 13.4. bis zum 28.4.88 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungs- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung und die Beheben von Fehlern (§ 215 BauGB) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 (5) BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mithin am 28.4.88 rechtsverbindlich geworden.

Wohltorf, den 29.4.88

Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE WOHLTORF ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11